

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

256 (29.10.1878)

Beilage zu Nr. 256 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 29. Oktober 1878.

Deutschland.

Berlin, 25. Okt. Das energische Einschreiten des Polizeipräsidenten gegen die socialdemokratischen Versuche, das neue Gesetz sofort zu umgehen, wird bei Allen Zustimmung finden, welche die Nothwendigkeit des Gesetzes erkannt haben. Der Polizeipräsident hat unzweifelhaft nach dem Sinne und dem Buchstaben des Gesetzes gehandelt, indem er dem Verbot einer Nummer der „Berliner Freien Presse“ sofort das Verbot des ganzen Blattes folgen ließ. Der Einwand, daß damit dem Gesetz wider die Absicht des Gesetzgebers rückwirkende Kraft gegeben worden, ist völlig unberechtigt. Die Reichstags-Verhandlungen geben den unwiderleglichen Beweis, daß die rückwirkende Kraft nur insoweit ausgeschlossen werden sollte, als nicht das Verbot einer Zeitung auf Grund ihrer früheren Haltung allein zugelassen worden ist. Dagegen ist es der unzweifelhafte Sinn des früheren Artikels, jetzt Artikels 11, daß der erste neue Versuch nach der Verkündung des Gesetzes der Regierung das Recht geben soll, in Berücksichtigung der bisherigen Gesamthaltung eines Blattes das gänzliche Verbot auszusprechen. Das System der Verwarnungen, wonach das gänzliche Verbot erst nach Beschlagnahme zweier Nummern zulässig sein sollte, war schon durch die Kommission in deren zweiter Sitzung des Gesetzes verlassen worden. Der Minister des Innern hat bei der zweiten Beratung ausdrücklich hervorgehoben, daß dem Gesetz auch nach der Absicht der Mehrheit eine rückwirkende Kraft in dem Sinne beizubehalten, daß auf Grund eines in einer einzelnen Nummer erschienenen Artikels das Verbot des ganzen Erscheinens eintreten soll. Es komme, sagte der Minister, eben auf den Zusammenhang der ganzen Zeitschrift an. Wenn nun der Zusammenhang bei einer einzelnen Nummer, die seit dem Erlaß des Gesetzes erschienen, dem Verbot zu Grunde gelegt werde, dann trete eben die rückwirkende Kraft ein, denn das Entscheidende sei, was vor dem Erlaß des Gesetzes geschah. Gegenüber dieser ausdrücklichen Erklärung des Ministers des Innern kann eine Aeußerung des Abg. Lasker, die heute in einigen Blättern zitiert wird, um so weniger in's Gewicht fallen, als dieser Abgeordnete bei der Erörterung des fraglichen Punktes weder im Namen seiner Fraktion und noch viel weniger im Namen der Reichstags-Mehrheit sprach. Auch das Verbot der neuen Zeitung, welche an die Stelle der „Berl. Fr. Pr.“ treten sollte, ist durch das Gesetz vollkommen begründet, da das neue Blatt nach den unverkennbaren Anzeichen die einfache Fortsetzung des alten mit verändertem Titel gewesen wäre. Die Nachricht der „Wes.-Ztg.“, daß der braunschweigische Bevollmächtigte im Bundesrath, Minister v. Liebe, zum Vorsitzenden der Reichskommission designirt gewesen wäre, jedoch abgelehnt habe, ist irrtümlich. Der Genannte sollte nur vom Bundesrath als Mitglied in die Kommission gewählt werden. Auch die Angabe, daß der Minister des Innern den Vorsitz abgelehnt habe, ist unrichtig.

± Aus Volbringen, 26. Okt. Wie wir erfahren, wird der Statthalter von Luxemburg, Prinz Heinrich der Niederlande, mit seiner jungen Gemahlin, Prinzessin Marie von Preußen, morgen in Schloß Walferdingen bei Luxemburg eintrifft. Der feierliche Einzug in die Landes-Hauptstadt wird in den ersten Tagen der kommenden Woche stattfinden. Von Seiten der ganzen Bevölkerung des Landes werden groß-

artige Vorbereitungen zum würdigen Empfang des hohen Paares getroffen.

Leipzig, 26. Okt. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) In einer Wandkarte für Schulen war die Lage der Forts um Straßburg in einer Weise angegeben, welche der Militärbehörde unzulässig erschien. Da nach § 360 Nr. 1 Str.G.B. Jeder strafbar ist, welcher ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht, eine solche Erlaubniß aber für die Karte nicht eingeholt worden war, so wurde gegen den Verleger wegen Uebertretung eingeschritten, wobei sich jedoch herausstellte, daß die Verjährungszeit längst abgelaufen war. Daher blieb nur die Möglichkeit offen, nach § 42 Str.G.B. die Einziehung der ordnungswidrigen Karten anzusprechen, und hierwegen ist sehr bestritten, ob nach Verjährung der Strafbarkeit der That selbst die gerichtliche Konfiskation zulässig sei, was jedoch der oberste Gerichtshof bejaht hat.

Die Statuten einer Aktiengesellschaft hatten bestimmt, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths unentgeltlich ihr Amt versehen sollen. Nach einigen Jahren zeigte sich eine ungewöhnlich hohe Dividende und die darüber hoch erfreute Generalversammlung der Aktionäre bewies ihre Dankbarkeit dadurch, daß sie den sieben Mitgliedern des Aufsichtsraths eine Remuneration von 30,000 M. zuerkannte. Dieser Beschluß ist später angefochten worden, weil er eine Abänderung der Statuten und eine unzulässige Schenkung enthalte; allein die Klage ist als unbegründet verworfen worden, weil es sich in jenem Akte um eine einzelne remuneratorische Freiheitsgabelle handelte.

Unter das Reichs-Haftpflichtgesetz fällt es nicht, wenn bei der Zufuhr von Holzstämmen in den Hof einer Mäbelfabrik ein Unfall sich ereignet.

Frankreich.

Paris, 25. Okt. (Prozess der 39 Socialisten.)

Sehr bemerkenswerth war die Selbstverteidigung der Lehrerin Marie Bonnevial, welche unter den Plädoyers der Angeklagten den Beschluß machte und dem geschultesten parlamentarischen Redner zur Ehre gereicht hätte. Vor Allem, sagte sie, muß ich für mich den Titel einer wirklichen Arbeiterinnen-Delegirten in Anspruch nehmen. Nicht als ob ich Augen ziele von der Nachsicht, welche das öffentliche Ministerium in diesem Prozesse den eigentlichen Arbeitern angedeihen lassen will, nicht als ob ich mich einer solchen Toleranz erfreuen wollte, sondern weil die Bande der Solidarität Schale und Werkstätte aneinander knüpfen, sondern weil wir Lehrerinnen entschlossen sind und die Pflicht haben, unser Leben der Erziehung der Kinder des Volks und der Arbeiter zu widmen. In diesem Sinne bin ich von dem Schullehrer-Syndikat zu dem Arbeiterkongress abgeordnet worden. Man hat ihn verboten in einem Augenblicke, da Niemand glauben konnte, daß ihm etwas im Wege stünde. Was aber die Vorverurtheilungen des Komitês betrifft, so kann man die Behauptung, daß dieselben den Charakter der Ständigkeit und Kontinuität gehabt hätten, welcher sie zu einem gemeinsamen Verein stempeln würde, nicht ernstlich aufrecht erhalten. Das Komitê tagte nicht ununterbrochen in derselben Zusammensetzung; jeder Vertreter war periodisch einer Wahl unterworfen. Nein, was man hier verfolgt, sind vielmehr nur die Tendenzen der Arbeiter und des Kongresses. Man hat gleichwohl Kongressen aller Art gestattet, sich frei zu vereinigen. Sie sind, meine Herren, die Vertreter der unparteiischen Gerechtigkeit;

Sie können uns nicht verurtheilen, oder das Wort „Gleichheit“, welches auf allen öffentlichen Gebäuden und namentlich auch auf diesem Justizpalast prangt, wäre nur noch ein leerer Schall. — Das gegen sechs Uhr Abends gefällte Urtheil lautete für die Witwe Manière und Fräulein Floch freisprechend, für die übrigen Angeklagten wurde erkannt, daß sie sich, indem sie zu einem Komitê zusammentraten, welches durch mehr als sechs Monate ständige Sitzungen hielt und Geldbeiträge erhob, sich des Vergehens der Bildung eines nicht erlaubten Vereins schuldig gemacht hätten und daß das Strafmaß je nach den Antecedenten der Angeklagten oder dem Grade ihrer Mitwirkung an dem Verbrechen verschieden zu bestimmen sei, für Finance endlich noch das Vergehen thätlicher Beleidigung gegen Foucault hinzutrete. Es wurden demnach verurtheilt: Basse, genannt Guesde, zu sechs Monat Gefängniß und 100 Fr. Strafe; Deville zu zwei Monat Gefängniß und 200 Fr. Strafe; Coueste und Massard zu je einem Monat Gefängniß und 100 Fr. Strafe; Chabry, Fallot, Baidy, Picourt, Panfart und Finance zu je vierzehn Tagen Gefängniß und 50 Fr.; Gerboud zu acht Tagen Gefängniß und 50 Fr. und die Uebrigen, unter ihnen auch Marie Bonnevial, zu Geldstrafen, die zwischen hundert und fünfzig Fr. variiere.

Die vereinigten fünf Akademien hielten heute unter dem Vorsitz des Hrn. Laboulaye ihre Jahres-Sitzung. Außer Laboulaye selbst sprachen oder lasen noch Regouds „über Kinder und Diensthofen“, Perrin „über einen Museumsdirektor“, Zeller „über den Kaiser Barbarossa und die Belagerung von Mailand“, endlich Ferdinand von Lesseps „über die Fortschritte der Geographie und Schifffahrt“. Der Letztere schloß wie folgt:

Man spricht schon seit langer Zeit von dem Schutze, welcher unserer Marine gewährt werden sollte, deren Klagen nicht verkümmern wollen und die in der That durch unser fiskalisches System außer Stand gesetzt ist, mit den andern Marinen zu wetteifern. Diese Klagen beruhen hauptsächlich auf der Langsamkeit, mit welcher unsere Schiffsreher die Segelschiffe durch Dampfschiffe ersetzen, eine Umwandlung die auch bedeutende Kapitalien erfordert. Die Kapitalien wenden sich aber niemals Denjenigen zu, die laut über ihre Noth klagen. Ich will nicht sagen, daß unsere Handelsmarine eine eingebildete Kranke ist; aber ich glaube, die Kapitalien würden sich ihr schon zuwenden, wenn sie sich nur selbst überwinden und dann auch beweisen wolte, daß es ihr an der nöthigen Lebenskraft nicht fehlt. Sie braucht nur zu verlangen, vom Handelsminister, daß er statt falscher Protektionsgesetze freirechtliche Gesetze vorschläge; von den Kammeren, daß sie dem Unterrichtsminister die Mittel an die Hand geben, um die Forschungsreisenden und Geographen auszumuntern und die Gelehrten, welche die bekannten Motoren vervollkommen oder neue Motoren erfinden würdigen zu belohnen; vom Finanzminister, daß er Freihäfen öffne und die Laften des Rheders und Seemanns erleichtere; vom Marineminister, daß er die nöthigen Kredite nachsuche, um einen Theil unserer ausgezeichneten und gelehrten Marineoffiziere nicht zu Entdeckungen, die nicht mehr zu machen sind, sondern zu wissenschaftlichen Forschungsreisen und zu Studien über die Hülfsquellen der neu entdeckten Länder zu verwenden. Das wird die beste Art sein, die Fortschritte der französischen Marine zu sichern und auf die Höhe der allgemeinen Fortschritte der Geographie und Schifffahrt zu bringen.

In dieser Sitzung hat das Institut den Preis Volney für Linguistik Hrn. J. Halévy für seinen „Essai über die Inschriften des Sava“ und eine ehrenvolle Erwähnung Hrn. Lucien Adam für seine „Studien über die amerikanischen Sprachen“ zuerkannt.

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 255.)

Nachdem dieser Brief geschrieben und abgeschickt worden ist, wird Editha die Zeit etwas lang. Das Haus, so hübsch es auch ist, hat jenes Aussehen der Neuheit, welches nicht ganz anheimelnd ist. Es trägt noch den Stempel der Arbeit der Herren Wobling und Hornes; der Anstrich ist noch zu glänzend, die Farbe der Gardinen und Porzellan noch zu frisch. Editha kann sich noch nicht gleich heimlich darin fühlen; und dann ist diese erste Trennung von Hermann, wenn auch nur auf einige Stunden, eine Prüfung. Als die kühle Stunde herankommt, scheint es ihr, als sei er schon gar zu lange fort. Sie wundert sich, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, seine Geschäfte eher abzuwickeln und zu rechter Zeit zurückzukehren, um noch vor Dunkelwerden einen Spaziergang mit ihr zu machen.

Sie geht in den Garten, aber an diesem trüblichen Oktober-Nachmittag steht die alte Thymse gar düster an. Ein dichter Nebel verleiht dem Surrey'schen Ufer. Zu früh angezündete Laternen schimmern trübe hier und da zwischen den grauen, kalten Häusern hervor. Alles ist trübe und kalt. Sie geht auf dem Wege am Wasser auf und ab und blickt verzagend über die niedrige Grenzmauer auf eine weite Strede Schlamme und wundert sich, zu sehen, daß ein so großer Theil dieses vielgerühmten Flusses aus einer dunklen, schleimigen, dem Auge und dem Geruch gleich unangenehmen Masse besteht.

Sie wird dieses engen Rasenplatzes und schmalen Sandweges, so verschieden von den Gärten in Lochmishian, bald müde und kehrt nach dem Hause zurück, wo sie den Versuch macht, sich mit Hermann's Büchern zu unterhalten. Dies erweist sich jedoch nicht als besonders interessant, da die Bibliothek sich hauptsächlich auf Auskunftsbücher (ausgezeichnet in ihrer Art) beschränkt, und jene klassischen Werke, mit denen Editha sehr vertraut ist. Sie nimmt einen Band von Goldsmith's Citizen of the World heraus und versucht zu lesen; aber ihre Gedanken schweifen ab und sie fängt an zu lauschen, ob sie Hermann's Schritt noch nicht hört.

Die Essenszeit ist auf halb acht Uhr festgesetzt. Um sechs Uhr bringt ihr das Zimmermädchen eine Tasse sehr schwachen, wässrigen Thees und eine dünne, dick mit Butter bestrichene Brodschneitte. Dieser Er-

frischung gelingt es nicht, ihre Lebensgeister anzuregen, und an diesem ersten Tage ihres neuen Lebens in der neuen Heimath verfällt sie in Melancholie.

Aber endlich, in dem Augenblick gerade, wo sie in ihrem einsamen Abendanzuge die Treppe herabkommt, wird die Handthüre aufgeschloffen und Hermann erscheint. Stillsicheres Wiedersehen, zärtliches Willkommen wie nach jahrelanger Trennung.

„Aber, Liebchen, du siehst ja blaß und müde aus!“ sagt er, als sie zusammen in sein Zimmer gehen. „Ich hoffe, du hast dich nicht mit häßlichen Pflichten übernommen.“

„O nein, lieber Hermann; nur —“

„Nur was, mein Liebchen?“

„Der Tag ist mir ohne dich so lang und traurig erschienen.“

„Wirklich, Liebchen?“ ruft er, von dem Bekenntniß entzückt. „Ich hätte vielleicht nicht gleich am ersten Tage fortgehen sollen; nur war ich begierig, mit Standlich wegen meines Romans zu sprechen, um zu hören, was sich in den letzten sechs Wochen zugetragen hat. Du hast doch hoffentlich einen Spaziergang gemacht, Liebchen?“

„Wie, Hermann, allein, an diesem fremden Orte?“

„Ach ja, freilich — du kennst ja die Gegend noch nicht. Es gibt einige hübsche Spaziergänge, Barnes-Common z. B., nicht über eine halbe Stunde von hier entfernt, und Wimbledon, beinahe eben so nahe; ich muß dich nächste Woche hinführen. Und nun will ich hinaufgehen und mir die Hände waschen. Ich habe nicht gefrühstückt, um dem ersten Mittagessen daheim recht gute Ehre anzuthun.“

„Ich hoffe, es wird gut sein, lieber Hermann; die Köchin ist freilich etwas jung. Inbessen scheint sie ihre Sache zu verstehen und ist sehr zuverlässlich.“

Der Tisch in dem pompejanischen Speisezimmer mit dem zerbrochenen modernen Glaszeug und dem schweren alten Silber, des Squires Geschenk an seine Tochter, gewährt einen sehr hübschen Anblick, als Hermann und seine Frau bald darauf zu Tische gehen; aber das Mittagessen selbst ist vollkommen verfehlt und Hermann ahndet diesen Umstand bestiger, als es Editha von einem Poeten erwartet hätte.

Die Setzungen sind anhen verbrannt und innen roth; die Hühner sind die ältesten und zähesten Vögel, die Hermann seit längerer Zeit vorgekommen sind, trotzdem das Schweizer Geflügel nicht immer gart war; der Schinken ist halb roh, hart und salzig; die Fasanen befinden

sich in einem Zustande, wo das Fleisch sich von den Knochen abbröckelt; die Brotsauce ist wässrig; die Fleischbrühe geknetet sich durch Fett und schwarzen Pfeffer aus; die Paillierie ist ein bleierner Sacktopf, in welchem einige halbrohe Äpfel eingeargt sind; der Eierrahm ist zusammengefallen. Aber glücklicher Weise hat diese Reihe von Enttäuschungen Hermann's guten Appetit verdorben, noch ehe sie zu diesem Stadium des Bankettes anlangen, und er hat sich in sich selbst zurückgezogen.

„O, um diese häßlichen kleinen Dinners im Klub — so einfach, so billig! Der eine Bröckling — so knusprig und goldbraun, mit dem Schwanz im Raute — zartes Symbol der Einigkeit; das längliche Stück Rostbraten, von einem Koch zubereitet, welcher das Braten zu einer Wissenschaft erhoben hat! Hermann ist nicht praktisch genug, um die Kosten dieses ersten Mittagessens in seiner neuen Häuslichkeit zu berechnen; er würde sonst finden, daß diese Berechnung durchaus nicht zu Gunsten des häuslichen Lebens ausfällt.“

Setzungen	2	—	2	6
Hühner	7	—	7	6
Schinken	13	—	13	7/2
Fasane	8	—	8	—
Suppenfleisch, Gemüse, Eier, Speck und Diverse	5	—	5	—

Summa: 2. 1. 16. 7/2.

Sein Diner im Klub würde ihm 3 Schillinge 6 Pence gelostet haben; er kann aber freilich Editha nicht mit in einen Klub nehmen und es ist ein fester Grundfatz des britischen Gemüthes, daß das Auswärtsessen den theuersten Interessen des häuslichen Lebens entgegen ist.

Ich fürchte, das Essen hat dir nicht geschmeckt, mein lieber Hermann“, sagt Editha ängstlich, als das Zimmermädchen, deren Bewegungen langsam und feierlich sind, die letzte Krume von dem Tische abkehrt und ihr aufmerksam lauschendes Ohr von Mr. und Mrs. Westroy's Unterhaltung entfernt hat.

„Wir wollen es nicht „Essen“ nennen, meine liebe Editha. Es war Alles einfach nicht eßbar. Du mußt dies morgen deiner Köchin sagen und wenn sie es nicht besser kann, sie entlassen. Es müssen doch viele gute Köchinnen zu haben sein, wenn du auf die rechte Weise zu Wege gehst.“

(Fortsetzung folgt.)

Handelsberichte.

Frankfurt, 26. Okt. (Börse vom 19. bis 25. Okt.)
Der Grundton der Tendenz in unserer heute abgelaufenen Berichtsperiode war ein überwiegend fester. Allen Anschein nach hat die Hausspartei wieder die Oberhand gewonnen und die Käufe derselben sowie die Deckung der Contremine führten in den ersten Wochentagen, als sich die Befürchtung einer weiteren Erhöhung des Londoner Bankdiskonts verminderte, eine wesentliche Besserung herbei. In nicht geringem Maße waren übrigens auch für die gute Stimmung der Konjunkturpolitiker der Böse die Meldungen aus Afghanistan maßgebend. Man wollte aus denselben schließen, daß der Emir Schir Ali zu Unterhandlungen geneigt sei und hierdurch der Ausbruch des Krieges hinausgeschoben werden könne, vielleicht sogar eine Beilegung des ganzen Konflikts sich ermöglichen lasse. Die Contremine hatte indes in dem höheren Kursniveau wieder eine Basis gewonnen, um ihre Arbeit mit einigem Erfolg beginnen zu können. Sie wurde hierin durch die unerwartete Depesche der „Daily News“, welche den Krieg mit Afghanistan in Folge der unbesiegbaren Antwort des Emirs für unvermeidlich erklärte, unterstützt. Die neuerdings abermals unrichtige Beurteilung des englischen Weltmarkts, sowie die Rede Northcote's, die besonders in Wien verhinnte, beförderte die Börsenbestrebungen in erhöhtem Grade. Die Hausspartei raffte sich jedoch wieder zu einer kräftigen Initiative auf, um ihre Positionen für den nahen Ultimo zu behaupten und trotz der vorliegenden ungünstigen Nachrichten aus England in Betreff eines neuen großen Falliments vollzogen sich gestern eine bemerkenswerte Steigerung der Kurse. Heute verkehrte die Börse sehr reserviert und vermochte in Folge der matten Londoner und Pariser Kurse die erregtenen Avancen nicht ganz zu behaupten. Am Haupt-Spekulationsmarkt waren Kreditaktien am meisten amirt und bewegten sich zwischen 193 1/2 - 196 1/2 - 190 1/2 - 193 und 190 1/2. Staatsbahn-Aktien zeigten sich vernachlässigt u. gingen zwischen 216 1/2 - 218 - 216 1/2 - 18 1/2, u. 217 um. Die heute bekannt gewordene letzte Wocheneinnahme der Staatsbahn wurde günstig beurteilt. Desser. Bahnen gaben meist mehr oder weniger im Kurse nach. Das Hauptinteresse erregten Galtzer auf Grund der guten Einnahmen der Bahn. Das Effekt wurde à 196 - 20 1/2 und 199 1/2 gehalten. Deutsche Bahnen zeigten sich besser gehalten als in der Vorwoche. In Bankaktien sind bei ziemlich fester Tendenz nur unbedeutende Umsätze zu verzeichnen. Von ausländischen Fonds verloren Österreich, Renten und ungarische Fonds Kleinigkeiten. Ungarische Schatzbons II. Em. haben sich 1/2 0/0. Russen verschiedener Emissionen haben ihren Stand wieder befestigt und heften sich fast durchgängig höher. Deutsche Staatsfonds dokumentierten im Ganzen eine matte Haltung, mithin wenig in Folge der Vorgänge auf dem Weltmarkt. Die von dem Bankhaus Rothschild dahier am 22. d. M. an hiesiger Börse eingeführte kleine 4 1/2 Proz. Anleihe der Provinz Ostpreußen (2,216,000 M.) wurde für Kapitalanlagen rasch absorbiert und war à 101 1/2 in gutem Begeh.

Decker. Prioritäten sind wenig verändert.
Dregon und California Railroad. Die Nettoeinnahme dieser Bahn im Monat September a. c. betrug 37,600 Doll. wovon jedoch 7000 Doll. für außerordentliche Ausgaben in Reserve gestiftet wurden. Im gleichen Monat des Vorjahres betrug die Nettoeinnahme 37,400.
Berlin, 26. Okt. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Okt.-Nov. 172.50, per Nov.-Dez. 172.50, per April-Mai 180.50, Roggen per Okt.-Nov. 119.50, per Nov.-Dez. 120.—, per April-Mai 123.50.
Bremen, 26. Okt. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.90, per Nov. 8.90, per Dez. 9.—, per Jan.-März 9.35.
Hamburg, 26. Okt. Schlußbericht. Weizen fest per Okt.-Nov. 166 G., per Nov.-Dez. 169 G., per April-Mai 180 G.
Paris, 26. Okt. (Börsenbericht.) Die politischen Meldungen aus dem Auslande lauten heute noch beunruhigender als gestern.

61.75, per Januar-April 61.—.
London, 26. Okt. (11 Uhr.) Consois 94 1/2, Italiener 71 1/2, 1878er Russen 79 1/2, Türkei —.
London, 26. Okt. (2 Uhr.) Consois 94 1/2, fund. Amerik. 106.
New-York, 26. Okt. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 9 1/2, dto. in Philadelphia 9 1/2, Mehl 3.65, Mais (old mixed) 47, rother Winterweizen 1.02, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havana-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 5 1/2, Schmalz Marke Wilcox 67 1/2, Speck 5 1/2, Baumwoll-Zufuhr 33000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 17000 B., dto. nach dem Continent 4000 B.
New-York, 26. Okt. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Redar“, Kapitän B. Willgerod, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 13. d. M. von Bremen und am 15. d. M. von Southampton abgegangen war, ist heute 8 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen. — (Mitgeteilt durch R. Schmitt und Sohn in Karlsruhe, 32 Karlsstraße. Vertreter des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: October, Barometer, Thermometer, Wind, Humidity, Remarks. Data for Oct 26, 27, 28.

Königliche Rechtspflege.
Bedingter Zahlungsbefehl.

189. Nr. 14,386. Buchen.
Schreiner Adam Krausler in Göttingen fordert an den sächtigen Müller Karl Josef Ehemann von da 763 R. 32 Pf. nebst 5% Zins vom 25. März 1878, herrührend aus gelieferter Schreinerarbeit und Darlehen vom Jahre 1875 bis 1878 und Anerkennnis vom 25. März 1878.
Auf Antrag des klagenden Theils ergoht Befehl.
Bedingter Zahlungsbefehl.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem sächtigen Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gemalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten erstattet wären, am Sitzungsort des Gerichts angehängen würden.
Buchen, den 24. Oktober 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
S e l b.

Bedingter Zahlungsbefehl.

190. Nr. 14,340. Buchen.
In Sachen Schneider Eduard Stetter hier gegen Müller Karl Josef Ehemann von Göttingen, wegen Forderung von 65 R. 5 Pf. nebst 5 Proz. Zinsen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung, herrührend aus Kleiderkauf vom Jahr 1876,
ergoht auf Antrag des klagenden Theils Befehl.
Bedingter Zahlungsbefehl.
Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen vierzehn Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu bescheiden, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gemalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstattet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen würden.
Buchen, den 23. Oktober 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
S e l b.

Bedingter Zahlungsbefehl.

167. Nr. 48,114. Heidelberg.
Ganten.
Heidelberg, den 23. Oktober 1878.

Heinrich Steinbrenner, Weber von Ruckloch, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 20. November, Morgens 8 1/2 Uhr, anberaunt.
Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigeranspruch erkannt, auch ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheidenden in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Wechselt der Erscheidenden betretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstattet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Heidelberg, den 23. Oktober 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
B ü c h n e r.

191. A-Nr. 21,380. Sinshheim.

Ueber das Vermögen des sächtigen Wäders Heinrich Mische, ledig, von Sinshheim, haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag den 14. Novbr. l. J., Vormittags 8 Uhr, anberaunt.
Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigeranspruch erkannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheidenden als der Wechselt der Erscheidenden betretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstattet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläu-

191. A-Nr. 21,380. Sinshheim.

Ueber das Vermögen des sächtigen Wäders Heinrich Mische, ledig, von Sinshheim, haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag den 14. Novbr. l. J., Vormittags 8 Uhr, anberaunt.

182. Nr. 18,324. Schwellingen.

Gegen Georg Böhl junger von Medarun haben wir unterm 25. Septbr. l. J. Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaunt auf
Donnerstag den 14. Novbr., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranspruch erkannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranspruches die Nichterscheidenden als der Wechselt der Erscheidenden betretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Schwellingen, den 17. Oktober 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
D r. G a u t e r.

162. Nr. 24,113. Rastatt.

Die Gant des Johann Förty von Bischweiler betr.
B e s c h l u ß.
Die Gant des Johann Förty in Bischweiler ist durch Borgvergleich erwidigt.
Damit ist die Beschlagsverfügung vom 3. Oktober v. J., Nr. 19116, aufgehoben.
Rastatt, den 20. Oktober 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
F a r e n s o n.

169. Nr. 18,967. Bühl.

Präklusiv-Befehl:
Die Gant des Landwirts Philipp Zimmer von Lauf betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

188. Nr. 8980. Karlsruhe.

Durch Urteil vom heutigen Tage die Ehefrau des Leopold Bernhart, Anna, geb. Hummel, in Widen bei Singheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes zu trennen.
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Karlsruhe, den 12. Oktober 1878.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht.
C i v i l k a m m e r I I.
G e r b e l.

141. Nr. 31,169. Offenburg.

An Grund der notariellen Erklärung der Ehefrau des Gantmanns vom 19. v. Mts. G. F. II wird nach § 1060 b. b. P. D.
S a u t i e r.
E. 141. Nr. 31,169. Offenburg.
An Grund der notariellen Erklärung der Ehefrau des Gantmanns vom 19. v. Mts. G. F. II wird nach § 1060 b. b. P. D.
So geschehen
Offenburg, den 21. Oktober 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
S a u r.

136. Nr. 33,220. Drausfal.

Durch Erkenntnis vom 19. Septbr. d. J., Nr. 30,083, wurde Jakob Beker von Untergrombach verurtheilt, in Folge dessen demselben verboten, ohne Bewilligung seines Bestandes Lorenz Beker von da zu rechten, Vergleichs zu schließen, Anlehen aufzunehmen, adöbliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangscheine, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden.
Bruchsal, den 19. Oktober 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
S c h ä p.

148. Waldbärn.

Der Groß. Notar S. J. F. J. Meyer.
E. 148. Waldbärn.
Jahre alte Karl Ehrig von Waldbärn, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist bei der Verlassenschaftsverhandlung, Gemeinshaft- und Erbteilung, auf Ableben seiner Mutter, der Schneiderin Andrea Ehrig Ehefrau, Karlsruher, geborenen Schäfer, von Waldbärn betheilt. — Derselbe wird hiermit unter Anderräumung einer Frist von
drei Monaten
angefordert, sich zu den Ehegüternverhandlungen entweder persönlich zu stellen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, andernfalls die Erbchaft denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zufälle, wenn er, der Borgegebene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Waldbärn, den 12. Oktober 1878.
Der Groß. Notar
B r e u n i g.

128. Waldbärn.

Martin Widmer, Wäldler in Amerika, Anton Widmer, Tagelöhner in Tirol, und Fritz Widmer, Wohnort in Preußen, deren Aufenthaltsort und deren Erbschaft ihren Angehörigen hienlands nicht bekannt ist, sind zur Erbchaft auf Ableben ihres Bruders Thomas Widmer von Unteralfen, verstorben in Basel, mitberufen und werden angefordert, in Frist
von 3 Monaten
ihre Erbansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbchaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufallen, wenn die Borgegebenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr geblieben hätten.
Waldbärn, den 9. Oktober 1878.
Groß. Notar.
G l a t t e s.

Verm. Bekanntmachungen.

D. S. Lörach.
Steigerungs-
Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung wurden den Wäder Karl August Schmidt sammtverbinl. Eheleuten, in Basel wohnhaft gewesen, am
Donnerstag den 24. Oktober 1878,
im Rathhause in Halingen, 57 Ruthen Acker am Weiltweg, Gemarkung Halingen, öffentlich versteigert und darans erlöbt 312 M.
Nachricht hievon erhalten obige Schuldner, welche längst nach Amerika verzogen sein sollen, zur Wahrung ihrer Rechte und um sich binnen 4 Wochen über die eingelaufenen Forderungsummengen in Person oder durch einen Bevollmächtigten hier vornehmen zu lassen.
Zugleich wird demselben aufgegeben, zu ihrer Vertretung einen dahier wohnenden Bewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen, wie wenn sie ihnen in Person erstattet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angehängen werden.
Börach, den 24. Oktober 1878.
Der Vollstreckungsbeamte:
Groß. Notar
F r e y.